

**Beantwortung der Interpellation  
von Etienne Winter und Lucca Schulz,  
SP-Fraktion, vom 21.01.2024, betreffend  
Vollzug Winterzulage für  
Ergänzungsleistungsbeziehende**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 24. April 2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	4

### Beilage/n

---

- ER-Beschluss vom 10.01.1980
- ER-Beschluss vom 18.02.2004

## 1. Ausgangslage

---

Am 21. Januar 2024 reichten Etienne Winter und Lucca Schulz, SP-Fraktion, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

*Die Einwohnergemeinde Allschwil richtet seit einigen Jahren kommunale Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende aus. Hierzu bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Seit wann werden in der Einwohnergemeinde Allschwil Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende gesprochen? Wie und weswegen haben sich die Anspruchskriterien über die Zeit geändert und haben sich diese Änderungen rückblickend bewährt?*
- 2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen und gemeinderätlichen Beschlüssen werden diese Zulagen entrichtet? Ich bitte um die Zustellung vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse und möglichen geltenden gemeinderätlichen Richtlinien.*
- 3. Welche vergleichbaren Baselbieter Gemeinden sprechen ebenfalls Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende und wie unterscheiden sich diese bei den Anspruchskriterien und beim Vollzug?*
- 4. An wie viele Personen wurde die Winterzulage seit Bestehen jährlich zugesprochen?*
- 5. Wie wird die Beitragshöhe pro Person ermittelt?*
- 6. Wie viele Personen hätten grundsätzlich einen Anspruch auf die Winterzulage, nehmen diesen jedoch nicht wahr? Falls nicht bezifferbar, bitte ich um eine plausible Schätzung.*
- 7. Wie entwickelte sich die Quote abgelehnter im Verhältnis zu den bewilligten Gesuchen?*
- 8. Besteht eine Härtefallklausel? Falls ja, wie oft wurde diese bereits angewandt und unter welchen Gründen?*
- 9. Wie wird das heute gültige Anspruchskriterium «keine Schulden bei der Gemeinde» sachlich gerechtfertigt? Wieviel Gesuche wurden gestützt darauf abgelehnt? Wäre eine Verrechnung der zustehenden Beiträge mit den Schulden nicht sachgerechter?*
- 10. Wie entwickelte sich der von der Einwohnergemeinde entrichtete Gesamtbetrag gesprochener Winterzulagen seit Bestehen über die Beitragsjahre?*
- 11. Weswegen ist der Gesamtgemeinderat nun fast jährlich bestrebt, die kommunale Winterzulage abzuschaffen?*
- 12. Der Einwohnerrat hat sich fortwährend für die Beibehaltung der Winterzulagen ausgesprochen. Dennoch versucht der Gemeinderat fast jährlich, diese Zulagen aus dem Budget stillschweigend zu streichen. Inwiefern kann der Gemeinderat dem erhaltenen Eindruck einer mangelnden politischen Aufrichtigkeit der kommunalen Exekutive entgegenwirken, die durch sein Vorgehen der stillschweigenden Budgetstreichung und somit der bewussten Unterlassung, den Einwohnerrat in der parlamentarischen Diskussion von der Streichung der Winterzulagen zu überzeugen, entstanden ist?*

13. Welche Bedeutung spricht der Gemeinderat den durch den Einwohnerrat gesprochene Budgetentscheide zu?

14. Neben den Winterzulagen richtet die Gemeinde ebenso Winterhilfen aus. Wieso werden Unterstützungen an bedürftige Menschen im Winter über zwei verschiedene Institute verteilt?

## 2. Antworten des Gemeinderates

---

**Antwort auf Frage 1: Seit wann werden in der Einwohnergemeinde Allschwil Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende gesprochen? Wie und weswegen haben sich die Anspruchskriterien über die Zeit geändert und haben sich diese Änderungen rückblickend bewährt?**

Die Einwohnergemeinde Allschwil entrichtet jährlich Ergänzungszulagen an EL-Berechtigte. Diese kommunale Winterzulage besteht seit 1981. Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. Februar 1981 wurde eine Zulage von CHF 200 für Einzelpersonen und von CHF 300 für Ehepaare beschlossen; Erstmals ausbezahlt wurde diese im März 1981. Es wurde damals beschlossen, dass diese Regelung bis zur nächsten AHV-Revision gelten solle und eine dauernde Institution werden möge. Für die operative Umsetzung ist der Bereich Soziale Dienste – Gesundheit verantwortlich.

Mit Einwohnerratsbeschluss vom 18. Februar 2004 wurden die Modalitäten angepasst, respektive die Voraussetzungen und die massgeblichen Kriterien neu festgelegt:

- a. Ergänzungsleistungsberechtigte AHV/IV Rentner
- b. Vollständiges Anmeldeformular mit Antragsunterlagen innert Frist einreichen
- c. Obere Vermögensbegrenzung für Einzelperson CHF 37'500.00 und für Ehepaare CHF 60'000.00
- d. Liegenschaften zum Eigenbedarf bis Katasterwert CHF 75'000.00, ansonsten wird der Überschuss an das Vermögen angerechnet
- e. Keine Schulden bei der Gemeinde (Betreibungen oder Verlustscheine)

Seither kam es zu folgenden Anpassungen: Die Beiträge wurden auf CHF 380 für Einzelpersonen und CHF 600 für Ehepaare angehoben. Seit 2020 wurde zudem die obere Vermögensgrenze herabgesetzt auf CHF 30'000.00 für Einzelpersonen und CHF 50'000 bei Ehepaaren.

Die Anspruchskriterien haben sich seit 1981 lediglich bezüglich der Vermögensbegrenzung verändert. Gemäss Protokoll der Sitzung des Einwohnerrates vom 18. Februar 2004 habe sich in der Praxis gezeigt, dass „vermehrt kommunale Winterzulagen an ergänzungsleistungsberechtigte Personen ausbezahlt wurden, obwohl diese zum Teil über ein beträchtliches Vermögen und/oder Liegenschaften verfügten, und damit nicht mehr als ‚bedürftig‘ bezeichnet werden können.“ Ebenfalls wurde die Bestimmung eingefügt, dass bei der Gemeinde keine Schulden (Betreibungen oder Verlustscheine) bestehen sollen. Diese Anpassungen von 2004 haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Mit dieser Winterzulage sollen Personen ohne grössere Vermögenswerte unterstützt werden. Dies konnte so erreicht werden.

**Antwort auf Frage 2: Auf welchen rechtlichen Grundlagen und gemeinderätlichen Beschlüssen werden diese Zulagen entrichtet? Ich bitte um die Zustellung vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse und möglichen geltenden gemeinderätlichen Richtlinien.**

Es bestehen ausschliesslich die Entscheide des Einwohnerrates vom 18. Februar 1981 und vom 18. Februar 2004. Übergeordnete gesetzliche Grundlagen bestehen keine. Die Merkblätter wurden vom Bereich SDG verfasst, der für die operative Umsetzung verantwortlich ist.

**Antwort auf Frage 3: Welche vergleichbaren Baselbieter Gemeinden sprechen ebenfalls Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende und wie unterscheiden sich diese bei den Anspruchskriterien und beim Vollzug?**

Uns ist nicht bekannt, dass andere vergleichbare Gemeinden diese Zulagen kennen. Reinach, Muttenz, Pratteln, Binningen kennen diese Zulage nicht. Keine der angefragten, verantwortlichen Stellen hat von einer solchen Leistung einer Gemeinde Kenntnis.

**Antwort auf Frage 4: An wie viele Personen wurde die Winterzulage seit Bestehen jährlich zugesprochen?**

Aus folgenden Jahren sind uns die exakten Daten bekannt. Für Angaben aus den Jahren zuvor wären aufwändige Recherchen im Archiv notwendig:

2013: Einzelpersonen 173, Ehepaare: 27, Total: 200  
2014: Einzelpersonen 176, Ehepaare: 26, Total: 202  
2015: Einzelpersonen 197, Ehepaare: 29, Total: 226  
2016: Einzelpersonen 189, Ehepaare: 25, Total: 214  
2017: Einzelpersonen 186, Ehepaare: 30, Total: 216  
2018: Einzelpersonen 186, Ehepaare: 29, Total: 215  
2019: Einzelpersonen 183, Ehepaare: 32, Total: 215  
2020: Einzelpersonen 192, Ehepaare: 35, Total: 227  
2021: Einzelpersonen 182, Ehepaare: 35, Total: 217  
2022: Einzelpersonen 149, Ehepaare: 35, Total: 184  
2023: Einzelpersonen 147, Ehepaare: 29, Total: 176

**Antwort auf Frage 5: Wie wird die Beitragshöhe pro Person ermittelt?**

Der Beitrag besteht aus einem festgelegten Betrag für Einzelpersonen und Ehepaare. Im Jahr 1981 waren dies CHF 200 für Einzelpersonen und CHF 300 für Ehepaare. Seit mindestens 2013 wurden diese Beträge auf CHF 380 und CHF 600 erhöht.

**Antwort auf Frage 6: Wie viele Personen hätten grundsätzlich einen Anspruch auf die Winterzulage, nehmen diesen jedoch nicht wahr? Falls nicht bezifferbar, bitte ich um eine plausible Schätzung.**

In Allschwil lebten per 31.12.2023 631 Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (567 Fälle) und 314 Personen mit EL zur IV (289 Fälle). Wie viele davon Anspruch auf Winterzulagen hätten ist nicht eruiert, da dem Bereich SDG die Vermögenssituationen nicht bekannt sind.

Bis 2012 wurden die bezugsberechtigten Personen von der Gemeinde angeschrieben; Dies wurde jedoch ab 2012 geändert, da der Aufwand nicht mehr vertretbar war. Heute können die Bezugsberechtigten nicht mehr angeschrieben werden, da die Gemeinde die Daten von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt Baselland (SVA BL) wegen des Datenschutzes nicht mehr erhält. Im Allschwiler Wochenblatt und auf der Webseite der Gemeinde wird die Möglichkeit, Winterzulagen zu beantragen, der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Mit diesen Massnahmen wird versucht, möglichst alle Bezugsberechtigten zu erreichen.

**Antwort auf Frage 7: Wie entwickelte sich die Quote abgelehnter im Verhältnis zu den bewilligten Gesuchen?**

Im Jahr 2022 wurden 7 Gesuche abgelehnt (Quote 3,7); im 2023 wurden 10 Gesuche abgelehnt (Quote 5,4). Die häufigsten Begründungen sind fehlende Unterlagen oder Schuldscheine bei der Gemeinde, siehe Antwort auf Frage 9. Vor 2022 wurden die abgelehnten Gesuche nicht abgelegt, weshalb keine Aussage zur Quote der abgelehnten Gesuche möglich ist.

**Antwort auf Frage 8: Besteht eine Härtefallklausel? Falls ja, wie oft wurde diese bereits angewandt und unter welchen Gründen?**

Nein, es besteht keine Härtefallklausel.

**Antwort auf Frage 9: Wie wird das heute gültige Anspruchskriterium «keine Schulden bei der Gemeinde» sachlich gerechtfertigt? Wieviel Gesuche wurden gestützt darauf abgelehnt? Wäre eine Verrechnung der zustehenden Beiträge mit den Schulden nicht sachgerechter?**

2022: 4 Gesuche wurden abgelehnt infolge Verlustscheinen/Betreibungen

2023: 4 Gesuche wurden abgelehnt infolge Verlustscheinen/Betreibungen

Eine Verrechnung von Betreibungen oder Verlustscheinen wäre möglich. Dies wurde aber mit dem Beschluss von 2004 explizit ausgeschlossen.

**Antwort auf Frage 10. Wie entwickelte sich der von der Einwohnergemeinde entrichtete Gesamtbetrag gesprochener Winterzulagen seit Bestehen über die Beitragsjahre?**

2013	CHF 81'940.00
2014	CHF 82'480.00
2015	CHF 92'260.00
2016	CHF 86'820.00
2017	CHF 88'680.00
2018	CHF 88'080.00
2019	CHF 88'740.00
2020	CHF 93'960.00
2021	CHF 90'160.00
2022	CHF 77'240.00
2023	CHF 73'260.00

**Antwort auf Frage 11: Weswegen ist der Gesamtgemeinderat nun fast jährlich bestrebt, die kommunale Winterzulage abzuschaffen?**

Um dem Einwohnerrat ein ausgeglichenes Budget vorlegen zu können, nimmt der Gemeinderat jeweils Kürzungen vor. Beim Bereich Soziale Dienste – Gesundheit sind fast alle Ausgaben «gebundene Kosten», die nicht gekürzt werden können oder es handelt sich um Beträge von unter CHF 20'000, die nur geringe Einsparungen ermöglichen. Die einzige Kürzungsmöglichkeit des Bereichs SDG sind daher die Winterzulagen, da diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Um in allen Bereichen Kürzungsmöglichkeiten vorzunehmen, folgt der Gemeinderat dem Kürzungsvorschlag aus dem Bereich SDG und den Empfehlungen der Geschäftsleitung.

**Antwort auf Frage 12: Der Einwohnerrat hat sich fortwährend für die Beibehaltung der Winterzulagen ausgesprochen. Dennoch versucht der Gemeinderat fast jährlich, diese Zulagen aus dem Budget stillschweigend zu streichen. Inwiefern kann der Gemeinderat dem erhaltenen Eindruck einer mangelnden politischen Aufrichtigkeit der kommunalen Exekutive entgegenwirken, die durch sein Vorgehen der stillschweigenden Budgetstreichung und somit der bewussten Unterlassung, den Einwohnerrat in der parlamentarischen Diskussion von der Streichung der Winterzulagen zu überzeugen, entstanden ist?**

Mindestens seit dem Jahr 2015 ist folgender Prozess zwischen Gemeinderat und Einwohnerrat feststellbar: Der Gemeinderat streicht den Betrag von meist rund CHF 100'000.00 aus dem Budget, im Einwohnerrat wird via Budgetantrag der Betrag wieder ins Budget aufgenommen. Die Beantwortung der Frage 11 erläutert, weshalb es zur Streichung der Winterzulagen aus der Budgetvorlage an den Einwohnerrat kommt.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine langfristig ausgerichtete Finanzplanung sowie für den Entwurf des Jahresbudgets zu Händen des Einwohnerrats. In diesem Rahmen kommentiert er die gemachten Anpassungen:

Aus Budget 2024, ER-Geschäft Nr. 4683:

S. 16:

**5790      Übriges Sozialwesen**

**5790.3637 Beiträge an private Haushalte**

Die Winterzulage für Ergänzungsleistungsberechtigte ist eine freiwillige Zusatzleistung der Gemeinde Allschwil, auf welche ab 2024 verzichtet werden soll.

S. 60

5790.3637	Beiträge an private Haushalte
5790.3636	Beitr.an priv.Organisat.o.Erwerbszweck
5790.3637 *	Beiträge an private Haushalte
5790.4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter

Mit \* sind Budgetposten markiert, die im ersten Teil des Budgets erläutert werden.

Von einer «stillschweigenden Streichung» und «bewussten Unterlassung» kann daher keinesfalls und in keinem dieser Jahre die Rede sein. Der Gemeinderat weist diese Vorwürfe dezidiert zurück.

**Antwort auf Frage 13: Welche Bedeutung spricht der Gemeinderat den durch den Einwohnerrat gesprochene Budgetentscheide zu?**

Die Hoheit über das Budget liegt gemäss §10, Abs. 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 beim Einwohnerrat. Diese Kompetenz wird vom Gemeinderat stets beachtet.

**Antwort auf Frage 14: Neben den Winterzulagen richtet die Gemeinde ebenso Winterhilfen aus. Wieso werden Unterstützungen an bedürftige Menschen im Winter über zwei verschiedene Institute verteilt?**

Nicht zu verwechseln sind die Winterzulagen für EL-Beziehende mit der «Winterhilfe». Diese wird entsprechend einem Merkblatt verteilt an Personen und Familien, welche mit einem bescheidenen Einkommen/Vermögen leben, aber nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Zielgruppe sind *Working Poor* oder Personen ganz knapp über der Sozialhilfe. Der Beitrag, der zur Verfügung steht, beträgt CHF 20'000.00. Diese beiden Leistungen richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, werden aber beide über den Bereich SDG operativ umgesetzt.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill